

*Ein für meine Beratung seinerzeit tätiger Jurist hat folgenden Muster-Vertrag erarbeitet, den Sie für Ihre weiteren Überlegungen ggf. nutzen können. Dazu ist ggf. noch weiterer professioneller Rat vonnöten und von meiner Seite auch unbedingt zu empfehlen.*

## **Vorlage / Muster GbR-Vertrag (Gesellschaft bürgerlichen Rechts GbR)**

(auch BGB-Gesellschaft genannt, deshalb auch: Vertrag für eine BGB-Gesellschaft)

zwischen

und

....., geb. ....,

....., geb. ....,

Adresse: .....

Adresse: .....

.....

.....

zur Gründung und Führung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts GbR (auch BGB-Gesellschaft genannt).

1. Zweck und Gegenstand: Führen eines zulassungspflichtigen Handwerksbetriebes nach der HWO (Meisterbetrieb) im .....Handwerk, in geeigneter Größe und Ausstattung.

Desweiteren sind alle hierzu passenden zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerke für den Eintrag in die Handwerksrolle bei der zuständigen Handwerkskammer mit anzumelden (ca. 200 €, Anmeldung anliegend).

2. Der Name der GbR lautet:

.....

Sitz der Gesellschaft ist:

.....

3. Die Gesellschafter sind gemäß BGB immer zu gleichen Teilen an der BGB-Gesellschaft beteiligt und haben auch gleiche Beiträge (Einlagen) einzubringen.
4. Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft soll gemeinschaftlich und einvernehmlich erfolgen; die Zustimmung aller Gesellschafter ist erforderlich.
5. Die Gesellschafter verpflichten sich, die Erreichung des gemeinsamen Zieles in der durch diesen Vertrag bestimmten Art und Weise zu fördern.
6. Für die Anfangs-Investition bringen beide Gesellschafter unmittelbar bei Gründung ein Eigenkapital in Höhe von je ..... € in die Gesellschaft ein.
7. Der Beitrag eines Gesellschafters kann - teilweise oder komplett - anstelle von Kapital auch in der Leistung von Diensten bestehen.
8. Sind vertretbare oder verbrauchbare Sachen beizutragen, sollen diese ins gemeinschaftliche Eigentum der BGB-Gesellschafter (GbR-Gesellschafter) übergehen.
9. Bei Vornahme eines Geschäftes durch einen Gesellschafter alleine kann der Vornahme wider-sprochen werden. Im Falle des Widerspruchs muss das Geschäft unterbleiben.
10. Die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis gegeneinander zustehen, sind nicht übertragbar an Dritte.
11. Die Beiträge der Gesellschafter und die für die Gesellschaft erworbenen Gegenstände werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschaft.

12. Zum Gesellschaftsvermögen gehört auch, was auf Grund eines zugehörigen Rechts oder als Ersatz eines Gegenstands erworben wird.
13. Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen und an einzelnen Gegenständen verfügen, solange die Gesellschaft besteht.
14. Ein Gesellschafter kann auch keine Teilung des Gesellschaftsvermögens verlangen, solange die Gesellschaft besteht. Auch eine Forderungsaufrechnung ist nicht möglich.
15. Ein Gesellschafter kann nach Rechnungsabschluss des Wirtschaftsjahres (= Kalenderjahr) die Verteilung des Gewinns oder Verlustes erst nach Auflösung der Gesellschaft verlangen.
16. Ist die Gesellschaft von längerer Dauer, so hat der Rechnungsabschluss und die Gewinnverteilung am Schluss eines jeden Geschäftsjahres (= Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) zu erfolgen.
17. Jeder Gesellschafter hat, ohne Rücksicht auf die Art und Größe seines Beitrags (seiner Einlage), einen gleichen Anteil am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.
18. Die Kündigungsfristen regeln sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch die Kündigung aus wichtigem Grunde.
19. Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst, an dessen Stelle soll ein Erbe treten, sofern der Erbe zustimmt; wenn keine Zustimmung kommt, erfolgt die Auflösung.
20. Bei Auflösung der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften und Verfahren, ebenfalls bei allen Auseinandersetzungen.
21. Salvatorische Klausel: hält ein Punkt dieses Vertrages einer juristischen Prüfung nicht stand, so soll an dessen Stelle ein dem Willen der Gesellschafter entsprechender Punkt neu formuliert werden. Ansonsten bleibt der Vertrag unberührt und hat weiter Bestand.
22. Als Beginn der Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaft soll der Zeitpunkt der gemeinsamen Gewerbeanmeldung (2 x 20 € ! plus Ausweise) beim Ordnungsamt (Gewerbeamt der Kommune) festgelegt werden.

Ort, 2007-09-10

.....  
z. B. Gesellschafter/-in A

.....  
z. B. Gesellschafter/-in B

ggf. auch weitere Gesellschafter/-innen



## Dieter Wulf – SeminarDozent für Betriebs-Jahresplanungen

Dieter Wulf  
Dipl.-Betriebswirt (FH)  
[www.dieter-wulf.de](http://www.dieter-wulf.de)

Sophie-Scholl-Str.15  
58636 Iserlohn  
Fon 0178 – 63 42 075

**Seminare:** konzipiert für kleine bis mittelständische Betriebe (**KMU-Unternehmen**)  
zur **Planung** von **Rentabilität**, **Liquidität**, **Geschäftskonzept**, **Absatzförderung**

Weitere Informationen unter: [www.dieter-wulf.de](http://www.dieter-wulf.de)